

Frist des § 37 Abs. 3 Satz 1 zugestellt wurden, oder einen neuen Verhandlungstermin bestimmen. In Ehescheidungssachen und in Sachen, in denen ein staatliches Organ verklagt ist, muß ein neuer Verhandlungstermin bestimmt werden.

(2) Erscheint in einer Ehescheidungssache zum neuen Verhandlungstermin der Verklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung erneut unentschuldigt nicht und ist er nicht vertreten, kann die mündliche Verhandlung durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden.

(3) Eine Entscheidung zur Sache darf nur ergehen, wenn der Sachverhalt geklärt und festgestellt werden kann. Grundlage der Entscheidung bilden das in der Klageschrift enthaltene Vorbringen des Klägers, soweit es nicht im Widerspruch zu seinen sonstigen Erklärungen steht, die vom Gericht getroffenen Feststellungen, das dem Gericht bekannt gewordene Vorbringen des Verklagten und die Unterlagen des in der Sache tätig gewesenem gesellschaftlichen Gerichts.

(4) Kann eine das Verfahren abschließende Entscheidung nicht getroffen werden, ist neuer Verhandlungstermin zu bestimmen.

§ 68

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung. Er kann Bürger, welche die Ordnung stören oder die Würde des Gerichts verletzen, aus dem Verhandlungsraum weisen. Er kann zur Prozeßvertretung ungeeignete Prozeßbevollmächtigte zurückweisen.

(2) Der Vorsitzende kann den Prozeßparteien, ihren gesetzlichen Vertretern oder Prozeßbevollmächtigten, den Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen durch Beschluß eine Ordnungsstrafe auferlegen, wenn diese die ihnen im Verfahren obliegenden Pflichten unberechtigt nicht erfüllen, die Ordnung in der Verhandlung stören oder die Würde des Gerichts verletzen. Die Ordnungsstrafe kann bis zu einer Höhe von 500 M auferlegt werden. Diese Maßnahme kann mehrfach erfolgen.

(3) Zu Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwälte oder Vertreter der Gewerkschaften dürfen nicht zurückgewiesen, aus dem Verhandlungsraum gewiesen oder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. Das gleiche gilt für Vertreter der Gewerkschaften* die am Verfahren mitwirken, sowie für Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Befolgt ein Zeuge nach Auferlegung einer Ordnungsstrafe eine gerichtliche Vorladung nicht, kann der Vorsitzende die Vorführung des Zeugen durch die Deutsche Volkspolizei anordnen.

(5) Gegenüber Bürgern, die einer gerichtlich auferlegten Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung oder den dazu erforderlichen Maßnahmen unberechtigt nicht nachkommen, kann der Vorsitzende nach erfolglos gebliebener Auferlegung einer Ordnungsstrafe durch unanfechtbaren Beschluß die Vorführung durch den Sekretär anordnen.

§ 69

Protokoll

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll ist der Gang der Verhandlung und ihr wesentlicher Inhalt wiederzugeben. Es ist vom Vorsitzenden zu bestätigen.

(2) Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften kann nur durch das Protokoll nachgewiesen werden.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können vom Vorsitzenden jederzeit berichtigt werden. Die Berichtigung ist in dem Protokoll kenntlich zu machen. Prozeßparteien, die vom Protokoll bereits Kenntnis haben, ist die Berichtigung mitzuteilen.

(4) Sollen Unrichtigkeiten, die nicht offenbar sind, berichtigt werden, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, sofern das Einverständnis der Prozeßparteien zur vorgesehenen Berichtigung nicht zu erlangen ist.

Fünftes Kapitel

Besonderheiten im Verfahren sablauf

Erster Abschnitt

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

§ 70

(1) Versäumt eine Prozeßpartei unverschuldet eine in diesem Gesetz bestimmte oder eine vom Gericht gesetzte Frist, ist ihr auf Antrag Befreiung von den Folgen der Versäumnis zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen und zu begründen, bei welchem die Handlung vorzunehmen war. Diese ist gleichzeitig nachzuholen. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf der versäumten Frist 1 Jahr verstrichen ist.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Entscheidung über die versäumte Handlung zuständig ist, durch Beschluß.

Zweiter Abschnitt

Unterbrechung des Verfahrens

>

§ 71

(1) Das Verfahren wird unterbrochen, wenn eine Prozeßpartei handlungsunfähig wird, stirbt oder, soweit der Rechtsstreit das Vermögen betrifft, das Recht zur Verfügung über ihr Vermögen verliert. Die Unterbrechung des Verfahrens ist durch Beschluß festzustellen. Eine vor Erlaß des Beschlusses ergangene Entscheidung ist wirksam. Eine Ehescheidungssache wird mit dem Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten beendet.

(2) Das Gericht soll die Unterbrechung des Verfahrens beschließen, wenn

1. der Ausgang eines anderen Verfahrens oder die Entscheidung eines anderen Organs für die in der Sache zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein kann;
2. eine Prozeßpartei durch unabwendbare Umstände vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen;
3. über die Höhe eines Unterhaltsanspruchs nicht entschieden werden kann, weil der Verpflichtete vorübergehend leistungsunfähig ist;
4. das Gericht bei Ausspruch der Ehescheidung angeordnet hat, daß die Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht für eine bestimmte Zeit nicht ausüben dürfen.

(3) Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, ist dem Staatsanwalt der Sachverhalt mitzuteilen. Das Gericht soll die Unterbrechung des Verfahrens beschließen, wenn der Ausgang des Strafverfahrens für die in der Sache zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein kann.

(4) Während der Unterbrechung ruht das Verfahren. Das Gericht hat geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Verfahrenshindernisses zu treffen.

(5) Die durch dieses Gesetz bestimmten Fristen laufen während der Unterbrechung nicht.

§ 72

(1) Das Gericht beschließt die Fortsetzung des Verfahrens, wenn die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, weggefallen sind.